

Copie

Demnach man zufällig vernommen, daß durch ver-
schiedene fremde werber in diesem seiner königl.
allh. Theil des oberquartiers von Geldern viele
Landkinder und Eingekessenen zu fremden
Kriegsdiensten persuadiret, und ausser Landes
geführt über gelockt worden, solches aber durch
viele alte und neue Placcaten scharff verthe-
ret ist; Als werden hiemit alle und jede königl.
Untertanen, in specie aber die Bisambte, schaz-
registrare und Gerichtspersonen, so wohl in Städten
als auf dem platten Lande ernstlich erinnert
nicht allein alle und jede fremde werber
so sich unterstehen mögten einige königl. Un-
tertanen zu fremden Kriegsdiensten zu
verleithen, sondern auch alle diejenigen
Landkinder, so sich in fremde Kriegsdienste
zu begeben willens seyn mögten, so fort
persönlich zu arrestiren und gefänglich
anhero nach Geldern zu liefern, bei Ver-
weigerung das wiedrigestalt die junge Bre-
gambten und Gerichtspersonen, oder andere
so darunter commiviren, und schuldig sich
beweysen, oder ~~schuldig~~ wohl gar dar zu ei-
nige assistente oder vorstul thun mögten
nach Inhalt der placaten da für scharff
bestraffet werden sollen. Von dieser ordnung

Haben die Beamte oder Gerichtspersonen
jedem ertalt Copiam zu nehmen, und das sol-
ches gethebet, hierunter zu notiren, wie den
auch Iskhane ordre von ihnen fordersam
gewöhnlich zu publiciren, und zu jedermanns
wissenchaft zu bringen ist. Geldern den 11.
July 1720. understont, zu nahmey und von
wegen seiner konigl. Majt in Preussen. on-
derstet J. v. Liliou, hier onder stont gedruukt
seing segel in rooden Lack, ter tyden stont
allerhöchstged. seiner konigl. Majt bestalter
General Major, Obrister über ein Battailon
zu fies und Comendant der Stadt und
festung Geldern,

Dese Copye vassfangen den 14 July 1720
en is gepubliceert den 14 July 1720